



Reglement über die Spezialfinanzierung „Kiesabbau“

Version 01.01.2015

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Reglement Spezialfinanzierung „Kiesabbau“ der Gemeinde Lyss

Der Grosse Gemeinderat erlässt gemäss Art. 45 GO folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung „Kiesabbau“

Bestand	Art. 1 In der Bestandesrechnung der Gemeinde Lyss besteht unter den Passiven „Spezialfinanzierung, Gemeinderechtliche Grundlagen“ ein Konto bezeichnet mit „Kiesabbau“.
Zweck	Art. 2 Finanzierung oder Teilfinanzierung zur Aufwertung von bestehenden und/oder neuen Verkehrsanlagen, die weder oder nur teilweise durch übergeordnetes Recht, noch durch besondere Vereinbarungen (z.B. mit Grundeigentümer oder Anstösser) finanziert werden.
Verfügungsrecht	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat im Einzelprojekt bis Fr. 150'000.00. ² Beträge, die über der obenerwähnten Summe liegen, im Rahmen der Finanzkompetenz der Gemeindeordnung
 Speisung	Art. 4 ¹ aus der Jahresrechnung der Gemeinde Lyss anteilmässig die Hälfte des jährlichen Erlöses aus dem Kiesabbau. ² aus freiwilligen oder vereinbarten Beiträgen und Zuwendungen der Gemeinde oder Dritter. ¹
Rückzahlungspflicht	Art. 5² Von dem von der Personalwaldkorporation eingebrachten Anteil an die Strassenfinanzierung für die Verbindungsstrasse T6 – K22 ist die Hälfte (ohne Zins) zurückzuerstatten, wenn: <ul style="list-style-type: none">• Am 31.12.2040 kein genehmigter Strassenbauplan vorliegt• Nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Vorliegen eines genehmigten Strassenbauplanes mit dem Bau der Strasse begonnen wird.• Die Gemeinde vorher definitiv auf die Realisierung der Strasse verzichtet.
Anlage	Art. 6 verzinslich
Zuständigkeit	Art. 7 Präsidialabteilung
Verwaltung und Rechnungsführung	Art. 8 Die Verwaltung und Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzabteilung.
Revision	Art. 9 Im Rahmen der ordentlichen Revision der Gemeinderechnung.

¹ Änderung vom 15.09.2014

² Neu eingefügt am 15.09.2014

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
29.10.2007	GGR	2007/2008		03.12.2007

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
15.09.2014	GGR	01.01.2015		20.10.2014

